

Stadt Ebern

Landkreis Haßberge



Einbeziehungssatzung

„Steinleite“ Weißenbrunn

Stadt Ebern

Begründung

zur Aufstellung

**Einbeziehungssatzung „Steinleite“, Stadtteil Weißenbrunn,
Stadt Ebern, Landkreis Haßberge**

1. Vorbemerkungen

Im Stadtteil Weißenbrunn ist ein ortsansässiger Bauwerber vorhanden. Da in Weißenbrunn kein Baugebiet ausgewiesen ist und auch keine Baulücken vorhanden sind, ist eine Ortsrandbebauung im Stadtteil Weißenbrunn die einzige Möglichkeit einer Anfrage nach Bauland entgegenzukommen.

Der Bauwerber ist auf die Stadt Ebern, mit der Bitte zur Abstimmung über die Möglichkeit einer Ortsrandbebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 73 Teilfläche, Gmkg. Weißenbrunn, zugegangen. Vorgesehen ist, ein Einfamilienwohnhaus mit Garage sowie im Südwesten ein Nebengebäude zu errichten.

Da sich der beantragte Standort nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und nicht im Siedlungszusammenhang im Altort von Weißenbrunn befindet, liegt der geplante Standort im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die Realisierung des Vorhabens ist somit nur möglich, wenn die Stadt Ebern von ihrem Planungsrecht Gebrauch macht. Dies kann geschehen, wenn die Erforderlichkeit der Planung aus städtebaulicher Sicht gesehen wird (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 BauGB).

Das Planungsrecht bietet hierzu die Möglichkeit des Erlasses einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Die Verwaltung hat hierzu Abstimmungen mit dem Landratsamt Haßberge (Bauleitplanung, Tiefbauverwaltung) vorgenommen.

Das Ergebnis wurde in der Umwelt- und Bauausschusssitzung am 27.11.2014 unter TOP 219 mitgeteilt und gleichzeitig wurde dem Stadtrat Ebern empfohlen einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Der Stadtrat Ebern erachtet die Planung als notwendig und hat deshalb in der Sitzung am 26.03.2015 unter TOP 24 beschlossen, dass die zur Bebauung vorgesehene Fläche durch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung dem Innenbereich zugeordnet werden soll.

Nach einer ersten Abstimmung mit dem Bauwerber ist durch den Bauwerber ein Ingenieurbüro mit der Bestandsvermessung einschl. Höhenaufnahme beauftragt worden. Im weiteren Verlauf wurde am 02.11.2016 durch den Bauwerber und der Planerin ein Entwurf des geplanten Vorhabens vorgelegt.

Die Bürogemeinschaft SRP und IVS (Planzeichnung) sowie die VG Bauverwaltung haben einen Entwurf für eine Einbeziehungssatzung („Einbeziehungssatzung Steinleite“, Stadtteil Weißenbrunn) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ausgearbeitet.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden.

Der Umwelt- und Bauausschuss des Stadtrates Ebern hat den Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Sitzung am 24.11.2016 unter TOP 186 gebilligt und die Verwaltung beauftragt das Verfahren entsprechend fortzuführen.

2. Geltungsbereich

Die Einbeziehungssatzung Steinleite, Stadtteil Weißenbrunn, umfasste eine Teilfläche der Fl.Nr. 73 der Gemarkung Weißenbrunn. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan vom 24.11.2016 des zeichnerischen Teils im Maßstab 1:1000.

In der Anlage 4 zur Begründung ist ein bemaßter Lageplan, der den Geltungsbereich durch Bemaßung konkret festlegt, beigefügt.

3. Abstimmung auf andere Planungen

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Ebern setzt für die einzubeziehenden Flächen „Flächen für die Landwirtschaft“ fest, Anlage 1.

Einbeziehungssatzungen sollen der jeweiligen Gemeinde ermöglichen einzelne Außenbereichsflächen zum Innenbereich zu nehmen. Eine Baulandausweisung im größeren Stil ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und nicht möglich. Diese Einschränkung liegt darin begründet, dass, im Gegensatz zur sog. Festlegungs- oder Entwicklungssatzung, bei der Einbeziehungssatzung keine Entwicklungspflicht aus dem Flächennutzungsplan besteht; vielmehr ist eine solche Satzung auch dann zulässig, wenn z. B. im Flächennutzungsplan für die Flächen landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist.

4. Verfahrensschritte

Die Bebauung wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch Aufstellung einer Einbeziehungssatzung, Name: „**Einbeziehungssatzung Steinleite**“, Stadtteil Weißenbrunn herbeigeführt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen (die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

26.03.2015	Aufstellungsbeschluss Stadtrat Ebern
24.11.2016	Billigung der Entwurfsplanung Umwelt- u. Bauausschuss
01.12.2016	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung (§ 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 u. Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB)
30.11.2016	Schreiben an die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB)
12.12.2016 – 13.01.2017	Öffentliche Auslegung und Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange
30.03.2017	Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen
30.03.2017	Satzungsbeschluss
13.04.2017	Ausfertigung der Satzung
18.04.2017	Bekanntmachung der Satzung (§ 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB)

5. Beteiligte Fachstellen:

Träger	Anschrift	PLZ Ort
Landratsamt Haßberge, z. H. Herrn Fischer (6-fach)	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen	Kurhausstraße 26	97688 Bad Kissingen
Vermessungsamt Schweinfurt	Mainberger Str. 14	97422 Schweinfurt
Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege G23 - Bauleitplanung	Schloss Seehof	96117 Memmelsdorf
Amt für Landwirtschaft und Forsten	Ignaz-Schön-Str. 30	97421 Schweinfurt
Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg	Hallstadter Straße 119	96052 Bamberg
E.ON Netz GmbH	Luitpoldstr. 51	96052 Bamberg
Deutsche Telekom	Memmeldorfer Str. 209a	96052 Bamberg
Kabel Deutschland GmbH NL Nürnberg	Postfach 90 01 20	90492 Nürnberg
Bayerischer Bauernverband	Johannisstraße 26	97461 Hofheim i. UFr.

6. Erläuterung der bestehenden Verhältnisse

Die von der Einbeziehung betroffene Fläche setzt sich aus einer Teilfläche der Fl.Nr. 73, Gmkg. Weißenbrunn, zusammen und befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Fl.Nr. 73 ist unbebaut.

Die einzubeziehende Fläche ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft beschrieben.

Im Stadtteil Weißenbrunn sind derzeit folgende Nutzungen vorhanden: Land- und Forstwirtschaft, Wohnen und Gewerbe/Handel/Handwerk/Dienstleistung (Regalser vice, Vermittlung von Versicherung und Bausparverträgen, Gartenbau, etc.).

Der Gebietscharakter des Stadtteiles Weißenbrunn entspricht dem eines Dorfgebietes nach § 5 BauNVO.

7. Erläuterungen und Auswirkungen der vorgesehenen Planung

Es ist beabsichtigt eine Fläche von ca. 2.751 m² aus der Fl.Nr. 73 der Gemarkung Weißenbrunn, durch den Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, zum Innenbereich zu ziehen.

Durch die Einbeziehung der Fläche, die mit ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft tritt, ist eine Bebauung möglich. Die Bebauung richtet sich nach den planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen der „Einbeziehungssatzung Steinleite“, Stadtteil Weißenbrunn, im Übrigen nach § 34 BauGB.

Auf Grund der in Weißenbrunn vorhandenen Bebauung und Nutzungen entspricht der Gebietscharakter des Stadtteiles einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO.

Bei der künftigen Bebauung der einzubeziehenden Fläche richtet sich damit im Übrigen die Art und das Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO.

Mit der Einbeziehungssatzung wird im Stadtteil Weißenbrunn eine Bebauung ermöglicht, die sich an der Bedarfssituation orientiert und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit, vereinbar ist (§ 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung Steinleite, Stadtteil Weißenbrunn wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete i. S. d. BNtschG) bestehen nicht (§ 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

9. Grundstücksverhältnisse

Die einzubeziehende Fläche befindet sich in Privateigentum.

10. Erschließung

Verkehrerschließung

Mit der Ausweisung der Einbeziehungssatzung ist nicht mit wesentlich höheren Ziel- und Quellverkehr zu rechnen. Die Zufahrt zum Gebiet der Einbeziehungssatzung ist über die Kreisstraße HAS 14 (Fl.Nr. 75, Gmkg. Weißenbrunn) vorgesehen.

In Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Haßberge kann die Bauverbotszone (15 m) auf ca. 12 m reduziert werden, um so die Flucht der vorhandenen Bebauung entlang der HAS 14 aufzugreifen. Die neu zu erstellenden Zufahrten zu Kreisstraße hin sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung der Zufahrten soll im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen. Es ist vorgesehen die Ortsdurchfahrtsgrenze in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung der geplanten Bebauung anzupassen. Der erforderliche Stadtratsbeschluss ist in der Stadtratssitzung am 30.03.2017 gefasst worden. Die Versetzung der Ortstafel kann nach Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze veranlasst werden.

In der Planung ist entlang der HAS 14 eine Vorbehaltsfläche Verkehrsanlagen vorgesehen. Die Stadt Ebern wird diesen Bereich erwerben und öffentlich widmen (künftiger Gehweg, weitere Erschließung wie Straßenbeleuchtung, etc.).

Im Südwesten kann eine weitere Zufahrt für ein angedachtes Nebengebäude über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Weißenbrunn-Welkendorf (Fl.Nr. 58, Gmkg. Weißenbrunn) geschaffen werden. Hierzu ist allerdings eine Verrohrung des bestehenden Wegseitengrabens erforderlich. Diese ist nur in Abstimmung mit der Stadt Ebern und auf Kosten des Veranlassers möglich.

Wasserversorgung

Der Stadtteil Weißenbrunn ist an die kommunale Wasserversorgungsanlage der Stadt Ebern angeschlossen.

Über den Anschluss des Gebietes ist mit der Stadt Ebern eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen.

Abwasserbeseitigung

Der Stadtteil Weißenbrunn ist an die Kläranlage Ebern angeschlossen und entwässert im Trennsystem.

Über den Anschluss des Gebietes an die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasser) ist mit der Stadt Ebern eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen. Bei der Entwässerung ist im Zuge der Bauantragstellung unbedingt auf die Entwässerungsebene zu achten sowie DIN 1986 Bl. 1 Ziff. 14 – Schutz gegen Rückstau – und DIN EN 12056 zu beachten.

Das Oberflächenwasser ist entweder in dem Gebiet zu versickern oder über eine private Leitung oder einen offenen Graben nach Südwesten in den Wegseitengraben der Gemeindeverbindungsstraße Weißenbrunn-Welkendorf (Fl.Nr. 58) einzuleiten.

In diesem Zusammenhang wird auf die „Technischen Regeln zum schadlosen Einlei-

ten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)“ hingewiesen.

In den weiteren Planungen zum Gehweg muss ebenfalls die Entwässerung dessen geklärt werden. Die Stadt Ebern behält sich die Entwässerung des Gehweges über die in der Planzeichnung dargestellte Fläche „Leitungsrecht für Oberflächen-/Niederschlagswasserkanal“ vor. Näheres ist in der Erschließungsvereinbarung mit der Stadt Ebern zu regeln.

Der Bauwerber hat bei der Umsetzung der Vorhaben entsprechende Vorkehrungen zum Schutz und Ableiten von Oberflächenwasser bei der Planung und Ausführung vorzusehen und umzusetzen.

Drainagen

Auf die vorhandenen Drainagen wird hingewiesen. Ein Auszug aus dem Drainageplan von Weißenbrunn liegt der Begründung bei, Anlage 2.

11. Landwirtschaft

Wie vor ausgeführt entspricht der Gebietscharakter des Stadtteiles Weißenbrunn einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO.

Diese dienen u. a. der Unterbringung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Wohnen, wobei auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. Beide Nutzungen sind allgemein zulässig. Die von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tierproduktion, Geruchsentwicklung, Maschinenlärm, Staubbildung usw.) ausgehenden Emissionen sind gebietstypisch und daher von den übrigen Nutzungen, insbesondere dem Wohnen, hinzunehmen.

Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der Umgebung der Einbeziehungssatzung sind nicht vermeidbar und hinzunehmen.

12. Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft

Das Gebiet der Einbeziehungssatzung liegt nicht in der Schutzzone des Naturparks Haßberge und es sind keine Biotope im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung vorhanden.

Es ist beabsichtigt durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) eine Fläche von ca. 2.751 m² aus der Fl.Nr. 73 der Gemarkung Weißenbrunn zum Innenbereich zu ziehen.

Die einzubeziehende Fläche ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft beschrieben.

Eine Entwicklungspflicht aus dem Flächennutzungsplan besteht, im Gegensatz zur sog. Festlegungs- oder Entwicklungssatzung, bei der Einbeziehungssatzung nicht.

Der sog. Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB wird aus Sicht der Stadt Ebern Rechnung getragen. Die einzubeziehende Fläche beschränkt sich auf das unbedingt erforderliche Maß. Angesichts dessen wurden im Bereich der Satzung zwei Baufelder vorgesehen. Im nördlichen Baufeld ist ein Wohnhaus mit Garage im südlichen Baufeld ist ein Nebengebäude geplant. Weiter lassen die vorhandenen Straßen (Kreisstraße HAS 14 und GVStr. Weißenbrunn-Welkendorf) die wegemäßige Erschließung dieses Gebietes zu. Die weiteren Versorgungseinrichtungen können

ebenfalls im Bereich des Weges auf öffentlichen Grund verlegt werden. Eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für die Erschließung ist nicht erforderlich.

**a) Schutzgüter und Wirkungsfaktoren:
Flora, Fauna, Klima, Luft, Boden, Wasser**

Für den Lebensraum (Flora, Fauna) sowie für die Wirkungsfaktoren Klima, Luft, Boden und Wasser ergibt sich durch die Flächenausweisung ein Barriereeffekt. Außerdem sind Eingriffe in ökologischer Hinsicht bezüglich der Nutzungsfunktionen sowie für das Grund- und Niederschlagswasser zu erwarten. Der Flächenverlust sowie die Eingriffe aus den zu bewertenden Wirkungsfaktoren werden als geringfügig eingeschätzt.

Ausreichende Luftschneisen sind vorhanden.

Das Grundstück Fl.Nr. 73, Gmkg. Weißenbrunn, wird im Grundstückskataster als Ackerfläche beschrieben und derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Eingriff ist als gering zu bewerten.

Auch das Landschaftsbild erhält in seiner Veränderung keine wesentliche Beeinträchtigung. Die möglichen negativen Auswirkungen für die Schutzgüter werden durch die planzeichnerisch und textlich festgesetzten Vorgaben minimiert.

b) Maßnahmen für Natur und Landschaft

Der Umfang der Flächenversiegelung wird durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Einbeziehungssatzung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die Bebauung wird dem Bedarf entsprechend ausgeführt. Die Versiegelung durch Straßen, Zufahrten, etc. erfolgt somit nur im unbedingt erforderlichen Maß.

c) Feststellung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Änderung der Nutzungsart von Grundstücken, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nachhaltig oder erheblich beeinträchtigen können oder von denen beeinträchtigende Auswirkungen ausgehen können bzw. zu erwarten sind, stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) dar.

Zu einer solchen die Natur und das Landschaftsbild beeinträchtigenden Nutzung ist auch die zuzulassende Bebauung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen anzusehen.

Nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ ist die Planfläche der Kategorie I, das sind Gebiete geringer Bedeutung, wie hier Ackerflächen, zu zuordnen.

Die Bebauung wird sich an die in Weißenbrunn vorhandenen Strukturen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren. Die Anwesen in Weißenbrunn sind ländlich geprägt. Die Fläche nach der Nutzungsartenstatistik im Bereich „Gebäude-Freiflächen, Landwirtschaft, Verkehr-, Ver- und Entsorgung“ beträgt rund 39.562 m² im Vergleich zur Gesamtfläche der Grundstücke von rund 169.504 m².

Damit ergibt sich eine durchschnittliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,23.

Bei einer GRZ von <0,35 würde der hierzu geltende Gebietstyp B (niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad) gelten. Danach ist ein Ausgleichsfaktor von 0,2 – 0,5 heranzuziehen (Abb. 7 – Matrix zur Festlegung von Kompensationsfaktoren des v. g. Leitfadens).

Würde bei einer einzubeziehenden Fläche von ca. 2.751 m² eine GRZ von 0,23 angesetzt, wäre eine maximal zulässige Versiegelung von ca. 633 m² die Folge, so dass ein Ausgleich von 127 m² - 317 m² erbracht werden müsste. Die zu bebauende Fläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen beschränkt.

Die Einbeziehungssatzung Weißenbrunn regelt den erforderlichen Ausgleich in § 3 und den textlichen Festsetzungen. Danach ist im Übergang zur freien Landschaft durch den jeweiligen Bauwerber eine dreireihige freiwachsende Hecke mit standortheimischen Laubgehölzen als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze (Baumanteil 3 % und Strauchanteil 97 % sind in einem Abstand von 1,50 m zu pflanzen. Höher wachsende Sträucher und Bäume sind von der nordöstlichen Grundstücksgrenze einzurücken, um die Beschattung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten. Bäume oder Sträucher sind bei einem Verlust nachzupflanzen. Die Hecke ist in einem Turnus von acht bis 15 Jahren fachgerecht zu pflegen. Von der neu zu vermessenden Grundstücksgrenze ist ein zwei Meter breiter Streifen von Bepflanzung freizuhalten. Hierdurch ist eine Entwicklung und Pflege der Hecke sowie weiterhin eine uneingeschränkte Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche möglich. Der zusätzlich erforderliche Ausgleich, für eine Bebauung innerhalb des in § 1 festgelegten Gebietes, richtet sich nach der tatsächlichen Bebauung und den geltenden naturschutzfachlichen Bestimmungen. Die freiwachsende Hecke nach Satz 1 und der weitere erforderliche Ausgleich nach Satz 8 sind in einem Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag festzulegen. Für die Bepflanzungen sind ausschließlich Pflanzarten nach der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Pflanzliste zu verwenden.

Dies bedeutet, dass der erforderliche Ausgleich entsprechend der tatsächlichen Eingriffsschwere mit einem Kompensationsfaktor 0,2 – 0,5 berechnet und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch einen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Freiflächengestaltungsplan für das Bauvorhaben detailliert festgelegt wird. Der Ausgleich erfolgt somit durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen um das Baugrundstück und auf dem Baugrundstück selbst durch den jeweiligen Bauwerber.

13. Weiteres Vorgehen

Nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt die Abwägung eingegangener Anregungen im Stadtrat Ebern.

Nach Würdigung und vorgenommener Abwägung eingegangener Anregungen wird der Satzungsbeschluss gefasst. Im Anschluss an den Satzungsbeschluss erfolgt die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung durch Niederlegung. Sollten im laufenden Aufstellungsverfahren zu berücksichtigende Belange vorgebracht werden oder sich weitere Änderungen ergeben, wird die Fortschreibung der Satzung und der Begründung gemäß den einzubeziehenden Vorgaben und Festsetzungen veranlasst.

Ebern, 30. März 2017
Bauverwaltung III/2

Tanja Zürl